

Beidseitige Handläufe - die Regelungen in den Landesbauordnungen der deutschen Bundesländer im Überblick

DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängliche Gebäude

DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Wohnungen

4.3.6 Treppen

4.3.6.3 Handläufe: "Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten."

LBO mit letzter Änderung	LBO	LTB bzw. VV TB	DIN 18040-1	notwendige Treppen	DIN 18040-2	notwendige Treppen
Landesbauordnung für Baden-Württemberg *) 21.11.2017 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 28 Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen	VV TB 20.12.2017	Abschnitt 4.3.6 gilt nur für Treppen im Zuge der Haupteerschließung oder ausnahmsweise einer anderen sinnvollen Erschließung.	ja	Abschnitt 4.3.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bayerische Bauordnung (BayBO) 12.07.2017 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	Art. 32 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen, 1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen 2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert	VV TB 01.10.2018	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinn des Art. 32 BayBO angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 und 5.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen *Art. 32 Abs. 6 Satz 2, ..., bleiben unberührt. "1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen ..."	ja **
Bauordnung Berlin (BauO Bln) 2017 20.04.2018 <i>VVTB und BWV zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind.	VV TB 06.02.2019	Treppen, die nach § 34 BauO Bln nicht notwendig sind, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6.2 ausgeführt werden.	ja	Eingeführt für Wohnungen, die für Rollstuhlbewerber errichtet werden und die Zugänge dazu. Die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ gelten uneingeschränkt. Für alle anderen gilt die BWV vom 29.01.2019: Treppenläufe ab drei Stufen müssen beidseitig griffsichere Handläufe mit abgerundetem Abschluss haben. Außerhalb des Gebäudes muss der Handlauf 30cm über den Treppenlauf weitergeführt werden. Handläufe müssen am Podest nicht durchlaufen.	nein
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 15.10.1018 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 17.10.2018	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bremische Landesbauordnung (BremLBO) 07.09.2018 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. Bei großer nutzbarer Breite der Treppen sind Zwischenläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Satz 2 gilt nicht in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie innerhalb von Wohnungen.	VV TB 10.09.2018	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Hamburgische Bauordnung (HBauO) 23.01.2018 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 32 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 12.04.2018	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Hessische Bauordnung (HBO) 06.06.2018 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 37 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 13.06.2018	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) 15.10.2015	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	LTB 30.09.2015	Treppen, welche nicht als "Notwendige Treppen" nach § 34 LBauO M-V gelten, dürfen in begründeten Einzelfällen abweichend von Abschnitt 4.3.6 ausgeführt werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein

LBO mit letzter Änderung	LBO	LTB bzw. VV TB	DIN 18040-1	notwendige Treppen	DIN 18040-2	notwendige Treppen
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 01.01.2019 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen mindestens einen Handlauf haben. Notwendige Treppen müssen beiderseits Handläufe haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein. Satz 2 gilt nicht, wenn Menschen mit Behinderungen und alte Menschen die Treppe nicht zu benutzen brauchen, und nicht für Treppen von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie in Wohnungen.	VV TB 21.01.2019	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Für Wohnungen gilt: - die Abschnitte 4.3.6, 4.4 [...] sind nicht anzuwenden, - die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ gelten nur für Räume, die nach § 49 Abs. 1 Satz 7 NBauO rollstuhlgerecht sein müssen.	nein
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 04.04.2018 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 02.02.2019	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinne von § 34 BauO NRW 2018 angewendet werden, soweit diese barrierefreie Bereiche erschließen.	ja	Die Abschnitte 4.3.3, 4.3.6 und 5.3 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung nur soweit erfasst, wie die Nummern 2.1 bis 2.5 diesbezügliche Bestimmungen enthalten.	nein
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) 15.06.2015	§ 33 Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Bei besonders breiten Treppen können Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe gefordert werden.	LTB 01.10.2015	Abschnitt 4.3.6 gilt nur für notwendige Treppen im Sinne von § 33 Abs. 1 LBauO.	ja	Abschnitt 4.3.6 gilt nur für notwendige Treppen im Sinne von § 33 Abs. 1 LBauO.	ja
Bauordnung Saarland (LBO) 15.07.2015	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	LTB 23.07.2015	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Sächsische Bauordnung (SächsBO) 27.10.2017 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 15.12.2017	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) 28.09.2016 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 33 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 05.04.2018	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) 01.07.2016	§ 35 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	LTB 17.07.2015	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.	nein
Thüringer Bauordnung (ThürBO) 29.06.2018 <i>VVTB zur DIN 18065 beachten!*</i>	§ 34 Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.	VV TB 30.07.2018	Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen und Haupterschließungstreppen angewendet werden.	ja	Die Abschnitte 4.3.6.1 bis 4.3.6.3 und 4.4 sind von der Einführung ausgenommen. Die Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ – mit Ausnahme der Anforderungen an die wohnungsseitigen Bewegungsflächen von Wohnungseingangstüren der Wohnungen nach § 50 Abs. 1 ThürBO sowie der Anforderungen an die Maße nach Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeilen 1 bis 4 und die Bewegungsflächen nach Abschnitt 4.3.3.4 an Türen zu Räumen, die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 ThürBO mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen – sind von der Einführung ausgenommen.	nein

*) VV TB zur DIN 18065:

Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

**) Zu Abschnitt 4.3.6.3:

Die waagerechte Weiterführung des Handlaufs kann am Treppenauge dann entfallen, wenn der Handlauf zum weiterführenden Treppenlauf nicht unterbrochen wird.